



## Antrag

Fraktion DIE LINKE

### **Tarifautonomie stärken - Streikrecht verteidigen**

Der Landtag von Sachsen-Anhalt stellt fest:

1. Das beschlossene Tarifeinheitsgesetz des Bundestages untergräbt die Koalitionsfreiheit auf Arbeitnehmerseite und unterhöhlt dadurch das durch die Verfassung geschützte Streikrecht.
2. Die Zergliederung von Unternehmen durch Outsourcing, Leiharbeit, Scheinselbständigkeit und dem Missbrauch von Werkverträgen hat wesentlich dazu beigetragen, dass das Grundprinzip „Ein Betrieb – eine Gewerkschaft“ nicht mehr eingehalten werden konnte und dadurch mehrere Gewerkschaften in Unternehmen agieren. Die dadurch entstandene Wahlmöglichkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der für sie am besten geeigneten Interessensvertretung darf gesetzlich nicht beschnitten werden.
3. Die Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie wird nicht durch Streiks, sondern vor allem durch die Tarifflicht von Arbeitgebern gefährdet. Sie verlassen den Arbeitgeberverband oder verbleiben ohne Tarifbindungspflicht im Arbeitgeberverband.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

1. Im Bundesrat mit anderen Landesregierungen aktiv zu werden, um gesetzliche Vorgaben zu schaffen, die einer weiteren Zergliederung der Unternehmen und der damit einhergehenden Einschränkung der Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entgegenwirken, beispielsweise durch gesetzliche Regulierung der Leiharbeit und Werkverträgen, zur Bekämpfung der Tarifflicht und der Abschaffung der sachgrundlosen Befristung.
2. Prekäre Arbeitsbedingungen sind auch in Sachsen-Anhalt ein Problem. Verantwortlich für die Erosion des Tarifsystems ist aber nicht die bestehende Tarifpluralität, sondern vielmehr das Aufweichen von Flächentarifverträgen, Tarifflicht, Mitgliedschaften ohne Tarifbindung, Ausgliederungen und das Ausweichen auf Werk- und Zeitverträge. Die Landesregierung wird daher aufgefordert, durch entsprechende gesetzliche Vorhaben, Verordnungen und über Gespräche mit den Tarifpartnern, dieser Zersplitterung entgegenzuwirken. Dementsprechend sind

(Ausgegeben am 27.05.2015)

Gesetze wie das Landesvergabegesetz oder die Richtlinien zur Wirtschaftsförderung anzupassen.

## **Begründung**

Die Beschlussfassung zum Tarifeinheitsgesetz des Bundestages am 22. Mai 2015 mit der Mehrheit von CDU und SPD ist ein Gesetz gegen die Interessen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Mit diesem Gesetz werden künftig nur die Tarifverträge gelten, die von der Gewerkschaft mit den meisten Mitgliedern im Betrieb ausgehandelt wurden. Die von den Minderheitengewerkschaften ausgehandelten Tarifverträge, würden, auch wenn sie die Arbeitnehmer besser stellen würden, ihre Gültigkeit verlieren.

Ein Streik ist nach geltender Rechtsprechung nur legal, wenn ein „tariflich regelbares Ziel“ verfolgt wird. Das vom Bundestag verabschiedete Gesetz zur Tarifeinheit unterbindet damit das durch das Grundgesetz garantierte Recht zum Streik für Minderheitengewerkschaften.

Tarifeinheit ist sinnvoll, muss aber von den Gewerkschaften selbst hergestellt werden - nicht auf gesetzlichem Wege.

Aufgabe der Politik muss es sein, die Rechte der Beschäftigten zu stärken. Dringend notwendig ist es beispielsweise, das Prinzip „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ ab dem ersten Einsatztag ohne Ausnahme bei der Leiharbeit und die Einschränkung von Lohndumping durch die bisherige Vergabep Praxis von Werkverträgen durchzusetzen, die Mitbestimmungsrechte von Betriebsräten zu stärken, unfreiwillige Teilzeitarbeit einzuschränken und sachgrundlose Befristungen abzuschaffen. Außerdem muss jede Stunde Arbeit der vollen Sozialversicherungspflicht unterliegen, geringfügige Beschäftigung darf nicht weiter subventioniert werden und vor allem ist das Streikrecht zu sichern.

Wulf Gallert  
Fraktionsvorsitzender